

Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Rastatt
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1
Änderung

1. § 3 wird um folgenden Absatz (1a) ergänzt:
„(1a) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die notwendige Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich während der verpflichtenden Teilnahme an Sitzungen des Gemeinde- oder Ortschaftsrates sowie der Ausschüsse auf schriftlichen Antrag Ersatz in Höhe der nachgewiesenen Auslagen (jedoch höchstens 25 € pro Sitzung).“

2. § 3 Abs. (6) wird wie folgt geändert:
„(6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 1 – 3 wird vierteljährlich, nachträglich, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1a auf Antrag und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Nichtausübung fällt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2015 in Kraft.

Rastatt, den 20. Oktober 2015

Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.